

Im Schatten der Justiz

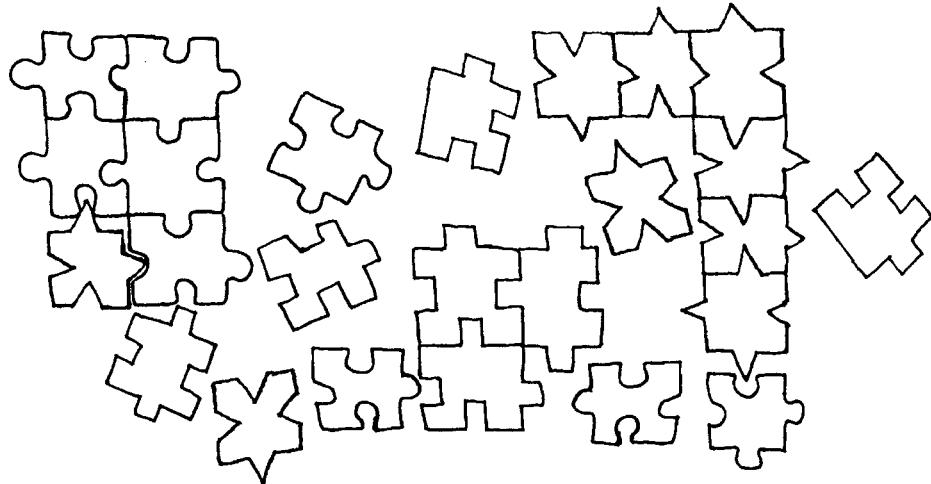
Straffälligen- und Bewährungshilfe in Österreich – eine Bestandsaufnahme von Arno Pilgram/Hermann Kuschej

Daß die Kriminaljustiz nicht gleich Strafjustiz ist, scheint trotz hoher Bekanntheit von einschlägigen Rechtsinstituten, etwa der Bewährungshilfe oder dem Außegerichtlichen Tat ausgleich, weder ausreichend bewußt, noch theoretisch hinreichend durchdrungen. Ein Beitrag zur Situation in Österreich – und ein Anstoß für eine Debatte hierzulande.

jährlich sind rund

200.000 Bewohner Österreichs von Strafanzeigen und Strafverfahren betroffen. Die Intervention von Staatsanwaltschaft und Gericht beschränkt sich in etwa der Hälfte der Fälle auf die Überprüfung des Verdachts, auf ein rudimentäres Verfahren. In anderen und zunehmend mehr Fällen wird die strafrechtliche Auffälligkeit aber auch zum Anknüpfungspunkt für »soziale Arbeit« mit Straffälligen. Dies setzt inzwischen nicht mehr notwendig eine förmliche Kriminalisierung oder gar Sanktionierung voraus, ja soll und kann sie immer häufiger ersetzen. Aber auch wenn Strafverfahren in Verurteilung und Strafe münden, werden immer öfter flankierende soziale Hilfsmaßnahmen getroffen.

Das Kriminalrecht erschöpft sich also längst nicht mehr im Strafrecht. Durch seine Anwender werden soziale Unterstützungsmaßnahmen zur Konfliktregelung, zur gesellschaftlichen Integration oder wenigstens zur Minderung



kontraproduktiver Straffolgen initiiert, zum Teil werden diese Maßnahmen auch von Straffälligen selbst nachgefragt und direkt genutzt. Das Kriminalrecht definiert zwar Situationen des Bedarfs nach einer öffentlichen Reaktion der Mißbilligung, Folgenkorrektur und Verhinderung von Wiederholung oder Konfliktescalation, und zwar jene Situationen, bei denen gegebenenfalls sogar bis zu Strafsanktionen gegangen werden darf. Es gestattet aber heute nicht nur eine Wahl zwischen abgestuften Sanktionsmitteln (oder auch dem Reaktionsverzicht), sondern läßt auch die Wahl von Interventionsformen zu, die nicht einfach als Strafsanktionen – und sei es der alternativen Art – zu charakterisieren sind. Diese Interventionen richten sich zwar gegen inkriminierte Verhaltensäußerungen, nicht aber gegen die dahinterstehende Person. Adressaten und Nutznießer der intervenierenden Maßnahmen werden nicht als Gegner der sozialen Rechtsgemeinschaft konzipiert, denen die negativen Konsequenzen ihrer Gegnerschaft vor Augen geführt werden müßten, sondern gleichsam als Partner eines Kooperationsabkommens, um aus einer durch die Straftat verursachten oder angezeigten kritischen Situation herauszufinden bzw. herausgeführt zu werden. Es wird davon ausgegangen, daß diese Personen das Interesse an Wiedergutmachung, an der Wiederherstellung eines tragbaren sozialen Zustandes und an rechtskonformer Lebensführung mit der Allgemeinheit teilen und an allfälligen Präventivmaßnahmen kooperieren.

Auch auf Seiten der Rechtswissenschaft kann eine solche Sicht der Dinge eingenommen werden. So schreibt z. B. Reinhard Moos jüngst in einem Beitrag über die Rezeption der österreichischen Strafrechtsreform durch Strafrechtspraktiker:

»Die Strafjustiz bringt der Straffälligenhilfe zunehmend Verständnis entgegen. Straffälligenhelfer sind nicht nur Mitarbeiter der Justiz, sondern umgekehrt ist die Justiz auch Mitarbeiter der Straffälligenhilfe. Sie bringt damit zum Ausdruck, daß sie bereit ist, sich selbst immer mehr gesellschaftspolitisch und kriminalpolitisch als Teil der Gesellschaft und nicht des Hoheitsstaates zu verstehen: ›Bürger für Bürger und nicht Staat gegen Bürger‹ muß das Motto der Sozialkontrolle durch die Strafjustiz lauten.« (Moos, 1996, S. 359 f.; Bewährungshilfe/helfer hier durch Straffälligenhilfe/helfer ersetzt, A.P./H.K.)

Daß die *Kriminaljustiz* nicht gleich *Strafjustiz* ist, scheint uns dennoch trotz hoher Bekanntheit von einschlägigen Rechtsinstituten wie z. B. der Bewährungshilfe oder dem Außergerichtlichen Tatausgleich weder ausreichend bewußt, noch theoretisch bereits hinreichend durchdrungen. Es stellen sich hier durchaus kritische Fragen und Herausforderungen der Kombination, Formvermischung wie Transzendierung von Strafrecht und sozialem Maßnahmenrecht im weitesten Sinn, Fragen der zukünftigen Strukturierung staatlicher Sozialkontrolle,¹ aber auch methodische Fragen der sozialen Arbeit im Schatten des Strafrechts. Das strafrechts-theoretische Defizit wird sich mit diesem Beitrag ebensowenig beheben lassen wie das soziologische oder das Theorie-defizit im Bereich sozialer Arbeit. Was hier jedoch – hoffentlich als Anstoß für weitere Bemühungen – geleistet werden kann und soll, ist ein Überblick mit statistischen Darstellungsmitteln über den Tätigkeitsbereich der »justiziel- len Straffälligenhilfe« in Österreich in seiner Gesamtheit sowie über einige besonders markante Arbeitsfelder.

»Justizielles Straffälligenhilfe« soll heißen, daß hier Formen der Straffälligenhilfe behandelt werden, die über Veranlassung oder im institutionellen Bereich der Justiz geschehen und als Teil der Rechtspflege zu verstehen sind, während Straffälligenhilfen im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege unbeachtet bleiben müssen. In den Blick genommen werden der Außergerichtliche Tatausgleich (nach dem JGG und im Modellversuch mit Erwachsenen) (ATA), die Begleitung bei der Erfüllung von Maßnahmen nach § 19 JGG, die angeordnete und die freiwillige Bewährungshilfe² (Bwh) sowie die Haftentlassenenhilfe (HEH).³

Die Untersuchung, welche der vorliegenden Darstellung zugrundeliegt, wurde am Institut für Rechts- und Krimin- soziologie im Auftrag des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit durchgeführt (Hermann Kuschej/Arno Pilgram 1996).⁴

Demonstrationsziel und -strategien der Untersuchung

Um die Demonstrationszwecke der Untersuchung zu erreichen, werden folgende Darstellungsstrategien gewählt:

Um zu zeigen, daß die Straffälligenhilfe in toto keineswegs mehr eine bloße Randstellung in der Kriminaljustiz einnimmt, werden

1. die verschiedenen Maßnahmen der justizielten Straffälligenhilfe zunächst einmal zu einer einzigen Kategorie

zusammengefaßt. Sie umfaßt alle justiziellen Reaktionen zwischen der Nonintervention (unbedingte oder bedingte Verfahrenseinstellung ohne Begleitmaßnahme) auf der einen Seite und reinen Strafsanktionen ohne begleitende oder nachfolgende soziale Hilfen auf der anderen Seite – somit heterogene Maßnahmen statt, zusätzlich zu oder nach einem Strafprozeß/einer Strafe, angebotene soziale Hilfen wie auferlegte soziale Eingriffe. *Kategorial gemeinsam ist dieser unterschiedlichen justiziellen Reaktionen die professionelle sozialarbeiterische Intervention aus Anlaß einer Straftat. Es bleibt nicht bei der bloßen polizeilichen Intervention in die Situation und nicht bei der gerichtlichen Androhung oder Verhängung von Strafen.*

2. Die Dimension der Straffälligenhilfe wird an ihren Klientenzugängen⁵ im Beobachtungsjahr 1994 und der Stellenwert der Straffälligenhilfe im Rahmen der Justizaktivitäten am Anteil der Klienten der Strafjustiz veranschaulicht, welcher Straffälligenhilfe in der einen oder anderen Form erfährt. Die Zahl der den Einrichtungen der Straffälligenhilfe zuwachsenden Klienten wird auf die Gesamtzahl von Tatverdächtigen, Abgeurteilten oder Strafentlassenen⁶ bezogen.

Um den unterschiedlichen Grad der Eigenständigkeit der Straffälligenhilfe gegenüber Strafmaßnahmen zu berücksichtigen, wird bei der Differenzierung

3. Wert auf eine bestimmte Gruppierung der Maßnahmen gelegt. Zum einen werden jene Interventionen zusammenfassend betrachtet, die gar keine Strafmaßnahme oder zumindest keinen Vollzug der Freiheitsstrafe voraussetzen, zum anderen Interventionen, die auf eine zumindest teilweise vollzogene Freiheitsstrafe folgen. D. h. es wird grob in die Gruppe der prozeß-, straf- und/oder haftvermeidenden Hilfen (»Straffälligenhilfe statt Strafe«) einerseits⁷ und die Gruppe der Haftentlassungshilfen (»Straffälligenhilfe nach Strafe«) andererseits differenziert. Im zweiten Fall ist die Strafe erfolgt und Teil des zu bearbeitenden Problems, im ersten Fall steht sie zwar im Raum, fällt die Wahl aber auf die Alternative zumindest zu ihrem Vollzug.

4. Diese erste grobe und die noch feinere Differenzierung in die Maßnahmen Außergerichtlicher Tatausgleich, Unterstützung von Auflagenerfüllung, Bewährungshilfe »statt« und »nach Strafe« und Haftentlassenenhilfe soll deren variablen »Mix« wiederzugeben und zu zeigen erlauben, daß unterschiedliche Muster der Straffälligenhilfe praktiziert bzw. praktisch bevorzugt und umgesetzt werden können.⁸

Um aus der Praxis der Straffälligenhilfe weitere Erkenntnisse über die bekannt unterschiedliche Anwendung des Kriminalrechts beziehen zu können, und um damit die Debatte um seine offenbar unterschiedlichen Anwendungsphilosophien zu bereichern, werden

5. Dimension und Muster der Straffälligenhilfe regional vergleichend dargestellt. In welchen Gerichtssprengeln wird von Straffälligenhilfe welchen Typs mehr oder weniger Gebrauch gemacht?

»Straffälligkeit sollte nicht nur die strafrechtliche Überprüfung der Notwendigkeit von negativen Reaktionen nach sich ziehen, sie sollte auch zum Prüfungskriterium für den Bedarf an sozialer Kompensation und Förderung werden – und das ebenfalls innerhalb des justiziel- len Programms«

Die Dimension (Klientenzahlen) der Straffälligenhilfe in Österreich

Österreichweit kommt derzeit Jahr für Jahr rund ein Prozent der Gesamtbevölkerung, sei es in der Rolle der Tatverdächtigen, Beschuldigten, Verurteilten oder Bestraften, mit der justizielten Straffälligenhilfe in Berührung. 1994 waren es 7.563 Personen.⁹ Gemessen an allen polizeilich Tatverdächtigen waren es 3,8 Prozent, gemessen an allen

»Es gibt gute Gründe, auch die Maßnahmen der Straffälligenhilfe als riskante Manöver der Freiheitsbeschränkung zu beargwöhnen«

gerichtlich Abgeurteilten sogar 8,8 je 100,¹⁰ die im Untersuchungsjahr eine Einrichtung der Straffälligenhilfe frequentierten. (Vgl. Tabelle 1!)

Diese Werte sind nicht unbeträchtlich, zumal es sich hier um Durchschnittswerte über alle sozialen Gruppen handelt, über Jugendliche wie Erwachsene, Frauen wie Männer, Inländer wie Ausländer etc., zwischen denen die Mobilisierung bzw. Inanspruchnahme von Straffälligenhilfe enorm variiert. Sie liegt bei einzelnen Gruppen, wie am Beispiel der Jugendlichen noch zu zeigen sein wird, bedeutend höher.¹¹ Hinzuzufügen ist, daß ein größerer Teil der Klienten der Strafjustiz schon wiederholt Erfahrungen mit ihr gemacht hat, und so auch die Straffälligenhilfe kennt, selbst wenn 1994 kein (neuer) Kontakt zu ihr entstand und gezählt wurde. Aus der Sicht vieler Justizklienten gehört die Straffälligenhilfe zur institutionellen Realität der Strafjustiz.

Straffälligenhilfe wird heute zu etwa drei Vierteln »statt Strafe« eingesetzt, daß sie zumindest die Vollziehung der (Freiheits-)Strafe, zumeist aber sogar das gesamte förmliche Verfahren, Aburteilung oder jedenfalls Verurteilung zurückstellt und nicht voraussetzt. Die Mehrheit, nämlich 56 Prozent aller Klienten der Straffälligenhilfe erfuhren diese im Jahr 1994 (zu einem noch frühen Ausbaustadium des Modellversuchs ATA für Erwachsene) als ein Angebot zum Außergerichtlichen Tatausgleich. Dieser ist inzwischen die (nach Klientenzugangsziffern) dominierende Form der Straffälligenhilfe.¹² Den Rest der »Straffälligenhilfe statt Strafe« teilen sich Bewährungshilfe¹³ und die »Betreuung von Auflagenerfüllung«.¹⁴ Nur etwa ein Viertel der Straffälligenhilfe ist eine solche »nach Strafe«, zu weniger als einem Drittel davon Bewährungshilfe als Bedingung für eine bedingte Entlassung aus der Strafe oder Maßnahme, zu über zwei Dritteln zwanglose Haftentlassenenhilfe in den entsprechenden Zentralstellen oder freiwillige Bewährungshilfe für urteilmäßig Entlassene. (Vgl. Tabelle 1, letzte Zeile!)

Die Rate der Inanspruchnahme der justiziellen Straffälligenhilfe reichte 1994 – je nach Region – von 1,6 bis 7,6 Prozent aller Tatverdächtigen bzw. – an einer anderen Größe gemessen – von 3,7 bis 20,9 je 100 Abgeurteilte. Tabelle 1 macht deutlich, daß zwischen, mehr aber noch innerhalb der vier OLG-Sprengel große Unterschiede hinsichtlich der Nutzung von Straffälligenhilfe bestehen und daß diese regionalen Unterschiede zu einem Teil, aber nicht gänzlich aus der unterschiedlichen Ausstattung mit entsprechenden sozialen Einrichtungen zu erklären sind. Überdurchschnittlich oft (gemessen an Gesamtfallzahlen) wird Straffälligenhilfe zwar überall dort tätig, wo der Außergerichtliche Tatausgleich ohne Beschränkung auf Jugendliche möglich ist (in Salzburg, Eisenstadt, Innsbruck – in dieser Reihenfolge), mit der Ausnahme von Wien, wo trotz angelaufenen ATA-E-Modellversuchs und Auflagenbetreuung durch die Wiener Jugendgerichtshilfe Straffälligenhilfe nur durchschnittlich praktiziert wird. Doch gibt es auch in zwei – wenn auch nicht mehr – Regionen, in denen ATA für Erwachsene noch ausgeschlossen (gewesen) ist, überproportional viele Fälle von Straffälligenhilfe, nämlich in Wiener Neustadt und Linz.

Es kann hier nicht auf jede einzelne Region eingegangen werden, sondern es sollen nur besonders illustrative Beispiele für die extreme Variation der Praxis herausgegriffen werden. So existiert die Maximaldifferenz zwischen Salzburg und Ried im Innkreis, zwei Regionen innerhalb eines OLG-Sprengels (Linz). Gemessen an der Gerichtsklientel des Sprengels wurden in Salzburg etwa fünfmal soviele Personen von der Straffälligenhilfe erfaßt wie in Ried (7,6 ver-

sus 1,6 % der Tatverdächtigen). Die Differenz geht zwar im wesentlichen auf das Fehlen eines ATA-Angebots für Erwachsene und einer Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe in Ried zurück, doch wird in Salzburg auch ATA-J viermal häufiger angewandt als in Ried. Der häufigere Gebrauch der Bewährungshilfe (insbesondere bei Jugendlichen) in Ried vermag dies nur schwach auszugleichen (vgl. Tabellen 1 und 2!).

Vergleicht man die Sprengel Krems a. d. Donau und Wiener Neustadt, zwei der am stärksten kontrastierenden Beispiele aus dem OLG-Sprengel Wien (mit 2,2 versus 5,1 Klienten der Straffälligenhilfe je 100 Tatverdächtige), so kann dort dagegen die große Differenz in keiner Weise auf das ungleiche Angebot der Straffälligenhilfe zurückgeführt werden. Beide Sprengel verfügen über vergleichbar beschränkte Einrichtungen sozialer Arbeit für die Kriminaljustiz. In Wiener Neustadt werden insbesondere alle Maßnahmen der »Hilfe statt Strafe«, wieder vor allem bei Jugendlichen, deutlich öfter eingesetzt als in Krems (vgl. Tabellen 1 und 2!).

Muster der Straffälligenhilfe

Das Diagramm 1 veranschaulicht, wie sehr nicht nur die Anwendungsdichte, sondern auch die Muster der Straffälligenhilfe regional voneinander abweichen. Exemplarisch seien hier vier große und wichtige LG-Sprengel herausgegriffen: Wien und Salzburg, Graz und Linz.

Salzburg repräsentiert in der Tat den Gerichtsort mit der vergleichsweise besten institutionellen Ausstattung (es fehlt nur die Betreuung von Auflagen nach dem JGG). An dieses Ausstattungsverhältnis kommt nur Wien annähernd heran, wo ATA-E 1994 allerdings erst an drei Strafbezirksgerichten¹⁵ offeriert werden konnte. Graz und Linz sind demgegenüber Gerichtsorte, an denen ATA-E im Untersuchungsjahr noch nicht eingeführt war, Linz ist jedoch neben Wien einer der beiden Standorte, an denen Auflagen nach § 19 JGG von SozialarbeiterInnen begleitet wurden. Alle ausgesuchten Sprengel verfügen über eine Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe.

Auf den LG-Sprengel Salzburg ist besonders hinzuweisen, weil hier bei weitestgehendem »Vollausbau« der institutionellen justiziellen Straffälligenhilfe demonstriert wird, wie weit deren Inanspruchnahme gehen kann. Nicht weniger als 21 Personen je 100 gerichtlich Abgeurteilte kommen hier in Kontakt mit irgendeiner Stelle der sozialen Arbeit mit Straffälligen. Ganz überwiegend – nämlich in 77 Prozent (gegenüber 56 % im Bundesdurchschnitt) – geschieht dies in der Weise, daß ihnen die außergerichtliche Beilegung eines Konflikts anstelle eines förmlichen Strafverfahrens empfohlen wird und sie dabei unterstützt werden. (Zwei Drittel der ATA-Versuche passieren in Salzburg im normalen Strafverfahren, ein Drittel in Jugendstrafverfahren.) Im Vergleich dazu spielen dort (betreute) Auflagen und Bewährungshilfe (statt Strafen) selbst in Jugendstrafverfahren (noch) überhaupt keine (Auflagenbetreuung) oder nur eine untergeordnete Rolle (Bwh). Auch unter Einschluß der Bewährungshilfe nach Strafentlassung wird Bewährungshilfe im allgemein äußerst sozialarbeitsfreudigen Salzburg nicht öfter angewendet als in den Vergleichssprengeln Wien und Graz und doch wesentlich seltener als in Linz. Die Haftentlassenenhilfe in den Zentralstellen hingegen ist, gemessen an den Abgeurteilten im Sprengel Salzburg, überdurchschnittlich aktiv und deckt die Entlassenenhilfe weitestgehend (zu über drei Vierteln) ab.

Wenngleich das Schwergewicht der Straffälligenhilfe in Salzburg auf Interventionen vor bzw. statt der Strafe liegt, sind auch Haftentlassene hier relativ gut versorgt. Von allen Interventionen macht die Haftentlassenenhilfe im Salzburger Sprengel aber nur relativ geringe 17 Prozent aus.

Im LG-Sprengel Wien werden in Anbetracht der hier relativ breiten Einrichtungen der Straffälligenhilfe SozialarbeiterInnen im Zuge von Strafverfahren eher mäßig aktiv. Auf 100 an den Gerichten des Sprengels Abgeurteilte entfallen gerade acht sozialarbeiterische Interventionen, davon weniger als in Linz oder Salzburg, nämlich 72 Prozent, prozeß-, straf- und/oder haftvermeidend. Zwei Drittel dieser »Interventionen statt Strafe« sind Tatausgleichsbemühungen (davon trotz regional beschränktem ATA-E-Angebot zu fast drei Vierteln in Strafverfahren gegen Erwachsene, dagegen vergleichweise wenige im Jugendstrafverfahren). In Linz und Graz spielt die Strafaltemative ATA eine geringere, in Salzburg mit rund 90 Prozent der »Interventionen statt Strafe« eine deutlich größere Rolle. Ein Drittel dieser Maßnahmen statt Strafen entfallen in Wien auf die Bewährungshilfe (zu drei Vierteln davon in Jugendgerichtsverfahren) und am Rande die Auflagenbetreuung. Die Hilfestellung für Haftentlassene (29 Prozent der Interventionen) wird zu immerhin einem Drittel von der Bewährungshilfe erbracht.

Im LG-Sprengel Graz kommt Sozialarbeit im Zuge von Strafverfahren und aufgrund dabei evident werdender Problemlagen noch seltener zum Einsatz als im Wiener Sprengel, nur 6,3mal je 100 Abgeurteilte. Verantwortlich dafür ist jedoch ausschließlich der Mangel an Möglichkeiten, ATA-E im Modellversuch zu praktizieren. Hinsichtlich der Praxis von ATA-J und der Bewährungshilfe statt Strafe ist der Sprengel mit Wien durchaus vergleichbar, zum Teil sogar anwendungsfreudiger. Bemerkenswert ist der durch den Umstand bescheidener Diversionsalternativen zum Strafverfahren im Sprengel Graz bedingte hohe Stellenwert der Haftentlassenenhilfe im Rahmen der gesamten Straffälligenhilfe. Beinahe die Hälfte der Straffälligen, die dort aus Anlaß eines Strafverfahrens (mehr oder minder freiwillig) in den Genuß einer sozialen Unterstützung kommen, tun dies nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, also »spät« in ihrer strafgerichtlichen Karriere (das ist dreimal mehr als in Salzburg). Zu drei Vierteln, einem relativ hohen Anteil, besorgt hier die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe mit ihren Mitteln die Betreuung Strafentlassener. In Relation zu den Abgeurteilten spielt die Haftentlassenenhilfe im Sprengel Graz zwar eine größere Rolle als in den Sprengeln Wien und Linz, nicht aber als in Salzburg.

Der LG-Sprengel Linz liegt mit dem Einsatz von Interventionen der Sozialarbeit im Strafverfahren – unter den ausgesuchten LG-Sprengeln nur von Salzburg deutlich übertroffen – im Spitzensfeld (12,2 Klienten je 100 Abgeurteilte), gemeinsam mit den Sprengeln Eisenstadt und Wiener Neustadt, insbesondere was den Bereich der »Interventionen statt Strafe« betrifft. Dabei fällt jedoch auf, daß hier neben ATA (1994 in Linz erst für Jugendliche zugänglich) die Unterstützung der Auflagenerfüllung und die Bewährungshilfe (statt Strafen; zu zwei Dritteln im Jugendstrafverfahren angewendet) einen ungewöhnlich starken Zuspruch erfahren. Der LG-Sprengel Linz tritt damit vor allem durch die Ausnutzung der spezifischen jugendgerichtlichen Möglichkeiten, strafvermeidend zu intervenieren, hervor. Käme es in Linz zur Einbeziehung in den Modellversuch ATA-E, würde sich der Abstand zur Straffälligenhilfepraxis in Wien vermutlich rasch weiter vergrößern und

zur exzeptionellen Praxis in Salzburg zugleich verringern. Relativ unbedeutend in Relation zu den Zahlen der Abgeurteilten wie zu den anderen Interventionsformen bleibt im Linzer Sprengel die Haftentlassenenhilfe, sowohl jene, die in den Geschäftsstellen der Bewährungshilfe, als auch jene, die in den entsprechenden Zentralstellen angeboten wird. Nur 16 Prozent (ähnlich wie in Salzburg) der Klienten der Straffälligenhilfe sind hier Strafentlassene.

Straffälligenhilfe »statt Strafe« bei Jugendlichen

Um den Befund der unterschiedlichen Muster der Straffälligenhilfe noch zu unterstreichen und um auf einen Bereich einzugehen, in dem die Straffälligenhilfe die Strafe an Bedeutung im Grunde »überrundet« hat, sei hier die Anwendung von sozialarbeiterischen Maßnahmen »statt Strafe« im Jugendgerichtsverfahren näher beleuchtet.¹⁶

Bei österreichweit ca. 25.000 angezeigten Jugendlichen wurde 1994 insgesamt 3.578mal ATA, Auflagenbetreuung oder Bwh »statt Strafprozeß-/urteil/(unbedingter Freiheits-) Strafe« initiiert – d. h. bei immerhin 14,3 Prozent oder bei jedem Siebenten aller angezeigten Jugendlichen. Am Verhältnis zu den rund 7.563 Klienten der Straffälligenhilfe in Österreich insgesamt zeigt sich, daß Straffälligenhilfe immer noch weitestgehend Jugendhilfe ist, am Verhältnis zu 3.349 Schuldsprächen und 2.506 Strafaussprüchen (dabei nicht mehr als 801 unbedingten Strafen, davon nicht mehr als 289 Freiheitsstrafen) gegen Jugendliche, daß Maßnahmen der Straffälligenhilfe hier inzwischen zum Mittel der Wahl geworden sind.

Die Anwendungsraten von »Sozialarbeit statt Strafe« schwanken im Jugendstrafverfahren zwischen 7,4 Prozent der Tatverdächtigen in Krems oder 9,9 Prozent in Innsbruck auf der einen und 25,6 Prozent in Linz oder gar 35,2 Prozent in Wiener Neustadt auf der anderen Seite (Extrembeispiele finden sich also jeweils in Ost- wie in Westösterreich). (Vgl. Tabelle 2!)

In Wiener Neustadt wird das Bild durch ATA-J beherrscht – das Verhältnis von Tatausgleichsmaßnahmen, Auflagenbetreuung und Bewährungshilfeanordnung beträgt 28,6 : 0 : 6,5 Prozent der Tatverdächtigen –, in Linz eher auch durch die Bewährungshilfe und Auflagenbegleitung. Das Verhältnis ATA : Auflage : Bwh lautet hier 12,9 : 5,4 : 7,3 pro 100 Tatverdächtige. Während in Wiener Neustadt 81,5 Prozent der Straffälligenhilfemaßnahmen ATA-Versuche sind, sind es in Linz nur 50,5 Prozent, bei immerhin 28,4 Prozent Bewährungshilfen (gegenüber nur 6,5 Prozent in Wiener Neustadt). Stark »ATA-lastig« sind die Interventionen im Jugendstrafverfahren insbesondere noch in Salzburg und in Feldkirch (mit jeweils wenigen Bwh-Fällen), »Bwh-lastig« insbesondere in Wien oder Ried (mit jeweils wenigen ATA-Fällen bzw. etwa gleich hohen Zugängen zu ATA wie zu Bwh).

Es ist besonders instruktiv, die Ergebnisse in Bezug zu setzen zu formellen Verfahrenserledigungen (zu den gerichtlichen Aburteilungen) und dabei Beispiele für deutlich unterschiedliche Gerichtsstile festzustellen:

In Krems etwa wird *wenig Sozialarbeit eingesetzt* (7,4 %), aber auch *wenig abgeurteilt* (11,5 % der Tatverdächtigen), ähnlich in Ried und Innsbruck, abgeschwächt in St. Pölten;

in Wien wird *wenig Sozialarbeit eingesetzt* (10,4 %) und *oft abgeurteilt* (20,4 % der Tatverdächtigen), ähnlich in Steyr, Graz und Leoben;

»Es zeigt sich im regionalen Vergleich eine unterschiedliche Bereitschaft der Gerichte und Klienten, das Instrumentarium der justiziellen Straffälligenhilfe zu handhaben und für sich zu nutzen«

in Salzburg wird *oft Sozialarbeit eingesetzt* (18,2 %) und *wenig abgeurteilt* (10,4 % der Tatverdächtigen), ähnlich in Linz und Wels;

in Wiener Neustadt wird *oft Sozialarbeit eingesetzt* (35,2 %), aber auch *oft abgeurteilt* (22,9 % der Tatverdächtigen), ähnlich in Korneuburg, abgeschwächt in Eisenstadt.

Unterschiedliche Stile der Jugendgerichtsbarkeit in Österreich im Überblick:¹⁷

	niedrige Rate von Aburteilungen	hohe Rate von Aburteilungen
seltener Gebrauch von Straffälligenhilfe	Krems Ried Innsbruck (St. Pölten)	Wien Steyr Graz Loeben
häufiger Gebrauch von Straffälligenhilfe	Salzburg Linz Wels	Wiener Neustadt Kroneuburg (Eisenstadt)

Beispiele für gerichtliche Abstinenz bei Interventionen jedweder Art finden sich somit in Ost- und in Westösterreich, Beispiele für Zurückhaltung bei sozialen Interventionen und betonte Förmlichkeit (das häufige Bestehen auf förmlichen Verfahren und Aburteilung) eher nur im Osten und Süden des Bundesgebiets (in Teilen der OLG-Sprengel Wien und Graz). Nur innerhalb des OLG-Sprengels Wien trifft man auf Gerichtsbezirke, die durch Interventionismus in jeder Hinsicht (durch juristischen wie sozialarbeiterischen »Verfahrensfleiß«) beeindrucken. Dagegen liegen alle jene Gerichtsorte, in denen Interventionen der Sozialarbeit eine weit größere Rolle zukommt als förmlichen Verfahren, durchwegs im OLG-Sprengel Linz.

»Es muß die Chance gegeben sein, daß sich Einrichtungen der Straffälligenhilfe fachlich autonom entwickeln und eine entsprechende Organisationskultur der Klienten-orientierung aufbauen und pflegen können«

**Exkurs:
Ausschöpfung des Anwendungspotentials für Bewährungshilfe bei Jugendlichen**

Deutete sich in den vorangegangenen Abschnitten bereits eine regional unterschiedliche praktische Philosophie bei der Anwendung von Strafprozessen und Straffälligenhilfe an, so lassen sich in den statistischen Daten zur Bewährungshilfe »statt Strafe« für Jugendliche einige weitere handfeste Hinweise darauf finden.

Bwh-J-(statt Strafe)-Fälle können nicht nur auf Tatverdächtige bezogen werden, sondern (aussagekräftiger) auch auf die Zahl von Jugendlichen, deren Verfahren entweder mit

- bedingter Verfahrenseinstellung (§ 9 (1) Ziff.1 JGG),
- Vorbehalt des Strafausspruchs (§ 13 JGG),
- bedingtem Strafausspruch (§ 43 StBG) oder
- teilbedingtem Strafausspruch (§ 43a StGB) erledigt wurde, bei denen also eine der rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen für Bewährungshilfe gegeben sind.¹⁸

Zwar sind es nur 4,2 Prozent aller überhaupt angezeigten Jugendlichen, doch erhalten immerhin 29,6 Prozent aller Jugendlichen, bei denen dies rechtlich in der einen oder anderen Form in Frage kommt, Bewährungshilfe, im LG-Sprengel Linz sind es sogar 46,2 Prozent (ähnlich viele in Wiener Neustadt und St. Pölten), in Feldkirch dagegen nur 13,7 Prozent (ähnlich in Steyr und Ried).

Die rechtlichen Anknüpfungspunkte für die Anordnung von Bwh-J statt Strafen unterscheiden sich regional beträchtlich. Zwischen den OLG-Sprengeln¹⁹ Linz und Innsbruck zeigt sich der größte Kontrast: In Linz steht Bwh-J

tendenziell in Zusammenhang mit mäßigen gerichtlichen Reaktionen (vom Typus §§ 9(1) und 13 JGG), in Innsbruck mit gravierenden gerichtlichen Reaktionen (vom Typus §§ 43 und 43a StGB) – wobei sich die gerichtliche Nutzung der Instrumente der §§ 9(1) und 13 JGG sowie 43 und 43a StGB in Summe zwischen den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck selbst nicht übermäßig stark unterscheidet. Im OLG-Bereich Linz wird über einem Drittel (37,7 %) der Jugendlichen, deren Verfahren auf Probe eingestellt wird, ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt (am LG Linz sogar zwei Dritteln!), bei den nach § 43a StGB teil(un)bedingt Verurteilten ist es nur jeder Achte (13,3 %). Anders im OLG-Bereich Innsbruck, wo nur ein Zehntel (9,8 %) der nach § 9 (1) Ziff. 1 JGG bedingt verschonten Jugendlichen Bewährungshilfe erhalten, im Gegensatz zu fast der Hälfte (44,9 %; am LG-Innsbruck sogar zu zwei Dritteln) der teil(un)bedingt Bestraften.

Man wird daraus schließen dürfen, daß die Philosophie des Bewährungshilfeinsatzes im besonderen keine einheitliche ist. Im OLG-Sprengel Linz scheint die Bewährungshilfe den Gerichten als eine sinnvolle Frühreaktion auf jugendliche Straftaten zu gelten, scheint die Inanspruchnahme der Bewährungshilfe auch die (bedingte) Verfahrensunterbrechung zu erleichtern. Umgekehrt wird dort den relativ wenigen bedingt oder sogar teilbedingt Bestraften Bewährungshilfe eher vorenthalten, als Kontroll- oder Hilfsmaßnahme nicht mehr für sinnvoll erachtet, oder als »Wohltat« verwehrt. (Dies ist aber möglicherweise nur der Effekt der frühen Einschaltung von Bewährungshilfe, die daher später nicht mehr ausgesprochen, sondern nur verlängert zu werden braucht.) Demgegenüber scheint vor allem im OLG-Sprengel Innsbruck, aber auch sonst, eher die Auffassung zu herrschen, daß Bewährungshilfe als intensiver, gravierender und teurer Eingriff wohlüberlegt und relativ zurückhaltend gehandhabt und erst dann eingesetzt werden sollte, wenn auch die rechtliche Reaktion massiver wird. Hier erscheint die Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu gerade noch bedingten Sanktionen und als Vorbeugung unbedingter Freiheitsstrafen angelegt.

Wieviel Straffälligenhilfe soll sein – und welche?

Alles in allem zeigt sich im regionalen Vergleich, so kuriosisch er hier bleiben muß, eine unterschiedliche Bereitschaft der Gerichte und ihrer Klienten, das Instrumentarium der justiziellen Straffälligenhilfe zu handhaben bzw. für sich zu nutzen, und eine höchst unterschiedliche Wertschätzung für bestimmte Maßnahmen. Die Gründe dafür eingehend und schlüssig zu untersuchen, bedürfte anderer als bloß der hier angewandten statistischen Methoden. Dazu müßten die jeweilige Philosophie und Tradition der Strafrechtspflege in einer Region, das Vorhandensein, die Geschichte und aktuelle Repräsentation der verschiedenen Einrichtungen der Straffälligenhilfe und deren Interaktion mit Staatsanwaltschaften und Gerichten, aber auch mit dem Klientel der Strafgerichte, in die Betrachtung miteinzogen werden.

Allein die statistische Pilotstudie bestätigt aber bereits nicht nur die eindrucksvolle Rolle der Straffälligenhilfe – vor allem im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit – sowie ihre an differierenden Anwendungsniveaus sichtbare unterschiedliche praktische Bewertung, sondern macht zugleich darauf aufmerksam, wie sehr die Debatte darüber fehlt. Welche der verschiedenen beobachtbaren Praxen hat quasi

Tabelle 1: Dimensionen der Straffälligenhilfe, Klienten in Relation zu Tatverdächtigen, 1994

Bezirks- und Landesgerichte im Sprengel	Straff. hilfe Klienten- zugang	Klientenzugang (Jugendliche und Erwachsene) in % der Tatverdächtigen							Summe	
		Straffälligenhilfe "statt Strafen"***				Straffälligenhilfe "nach Strafen"****				
		Außenger. Tatausgl. (ATA)	Auflagen	Bewähr.- hilfe (Bwh)	Summe "statt Strafe"	Bewähr.- hilfe (Bwh)	Haftentl.- hilfe (HEH)	Summe "nach Strafe"		
LG Wien**	2215	2,0	0,1	0,6	2,6	0,3	0,7	1,1	3,7	
LGEisenstadt*	236	3,8		0,8	4,6	0,4		0,4	5,0	
LG Korneuburg	167	1,9		1,1	3,1	0,3		0,3	3,4	
LG Krems a.d. Donau**	89	0,7		0,5	1,2	0,3	0,7	1,0	2,2	
LGSt. Pölten	154	0,8		0,6	1,4	0,3		0,3	1,7	
LG Wr. Neustadt**	368	3,1		0,9	4,0	0,3	0,8	1,1	5,1	
OLG Wien	3229	2,0	0,1	0,6	2,7	0,3	0,6	0,9	3,6	
LG Graz**	484	0,8		0,6	1,5	0,3	1,1	1,4	2,8	
LG Leoben	180	1,0		0,6	1,6	0,6		0,6	2,1	
LG Klagenfurt**	448	1,3		0,8	2,1	0,2	1,3	1,6	3,7	
OLG Graz	1112	1,0		0,7	1,7	0,3	0,9	1,3	2,9	
LGLinz**	657	1,7	0,7	1,4	3,9	0,2	0,5	0,7	4,6	
LGRied im Innkreis	73	0,5		0,8	1,4	0,2		0,2	1,6	
LG Steyr	82	1,4		1,0	2,4	0,1		0,1	2,5	
LG Wels	359	2,6		0,9	3,5	0,1		0,1	3,6	
LGSalzburg**	1023	5,8		0,5	6,3	0,3	1,0	1,3	7,6	
OLG Linz	2194	3,0	0,2	1,0	4,2	0,2	0,4	0,7	4,8	
LG Innsbruck**	808	2,9		0,4	3,3	0,2	0,8	1,0	4,3	
LG Feldkirch	220	2,0		0,5	2,5	0,3		0,3	2,8	
OLG Innsbruck	1028	2,6		0,5	3,1	0,2	0,6	0,8	3,9	
ÖSTERREICH Zugangszahlen absolut	7563	4219	172	1371	5762	581	1220	1801	7563	
ÖSTERREICH Zugänge je 100 Tatverdächtige			2,1	0,1	0,7	2,9	0,3	0,6	3,8	
ÖSTERREICH Zugänge nach Interventionsform			55,8	2,3	18,1	76,2	7,7	16,1	23,8	
									100,0	

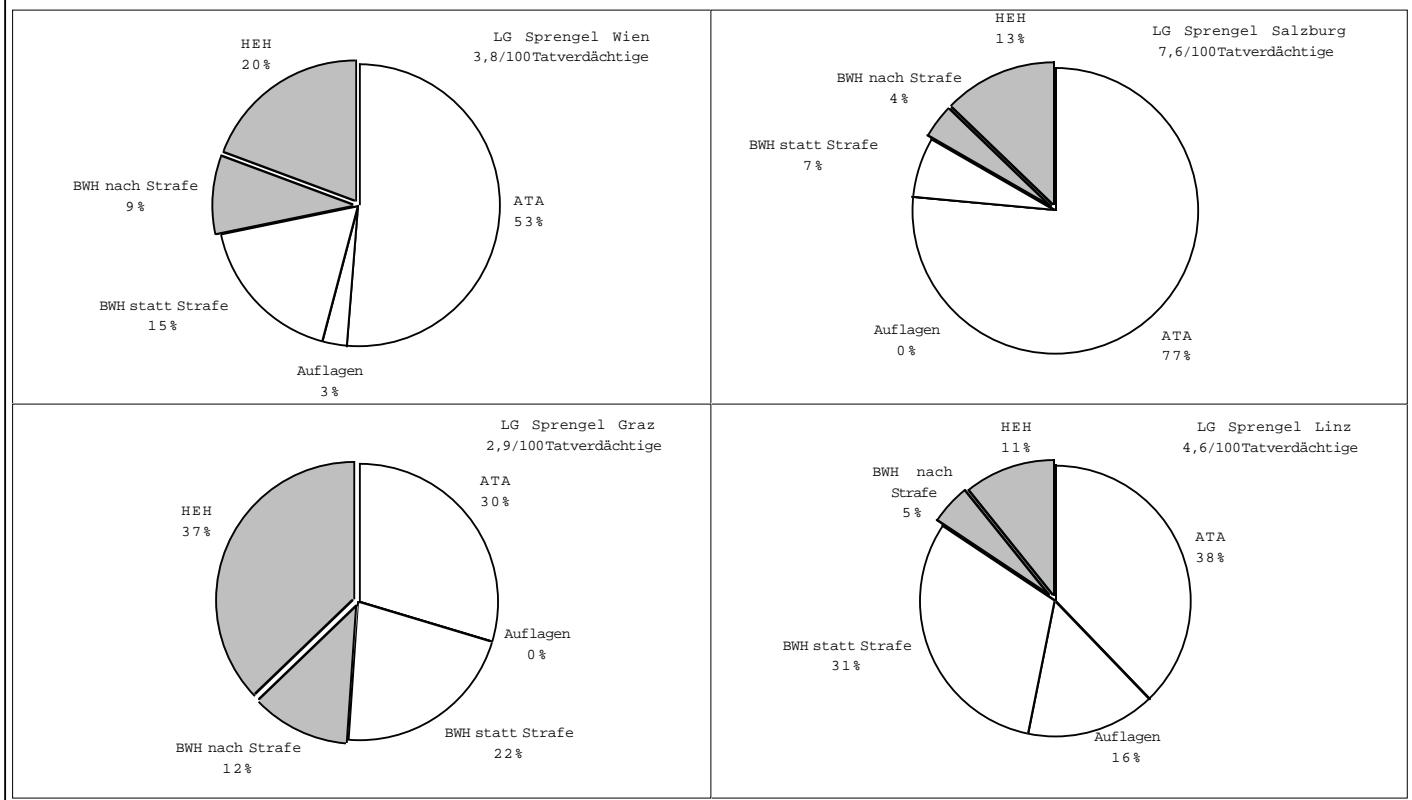
Datenquellen: Jahressarbeitsausweise der Geschäftsstellen für Bwh, der Büros für den ATA, der Zentralstellen für HEH für 1994 des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit sowie imündliche Mitteilungen der Jugendgerichtshilfe Wien; Tatverdächtige: Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 1994
*ATA-E wird im Modellversuch praktiziert (in Wien nichtiges Sprengel, nur i.d. BG Donaustadt, Döbling, Innere Stadt; Zahlender Tatverdächtigen und Abgeurteilten beziehen sich aber auf gesamten Sprengel)
**HEH Zentralstelle vorhanden
***Bwh "statt Strafen": Bwh bei bedingten und teilbedingten Strafen sowie gemäß § 9/1/1 bzw. § 13 JGG; ATA-J gemäß § 7/2 u. § 8/1 JGG, ATA-E, Auflagen § 19(1) JGG, sofern Erfüllung sozialarbeiterisch unterstützt.
****Bwh "nach Strafen": Bwh nach bedingter bzw. freiwillige Bwh nach urteilsmaßiger Entlassung.

Tabelle 2: Straffälligenhilfe "statt Strafe" * bei Jugendlichen, 1994

Bezirks- und Landesgerichte im Sprengel	Zugangs- zahlen gesamt	Anwendungsformen relativ			Anwend. in (%) v. Tatverdächtigen			Summe	
		ATA-J	Auflagen	BWH	ATA-J	Auflagen	BWH		
JGH Wien	696	45,3	9,9	44,8	100	4,7	1,0	4,7	10,4
LGEisenstadt	117	78,6		21,4	100	14,7		4,0	18,7
LG Korneuburg	131	74,0		26,0	100	17,0		6,0	23,0
LG Krems an der Donau	41	70,7		29,3	100	5,2		2,2	7,4
LGSt. Pölten	106	69,8		30,2	100	6,7		2,9	9,6
LG Wr. Neustadt	270	81,5		18,5	100	28,6		6,5	35,2
OLG WIEN	1361	60,8	5,1	34,2	100	8,0	0,7	4,5	13,2
LG Graz	220	65,5		34,5	100	6,5		3,4	10,0
LG Leoben	120	67,5		32,5	100	6,9		3,3	10,2
LG Klagenfurt	243	67,5		32,5	100	9,3		4,5	13,8
OLG GRAZ	583	66,7		33,3	100	7,6		3,8	11,3
LGLinz	489	50,5	21,1	28,4	100	12,9	5,4	7,3	25,6
LGRied im Innkreis	53	47,2		52,8	100	4,1		4,6	8,8
LG Steyr	59	74,6		25,4	100	9,5		3,2	12,7
LG Wels	309	82,5		17,5	100	19,1		4,0	23,1
LGSalzburg	308	85,4		14,6	100	15,6		2,7	18,2
OLG LINZ	1218	68,5	8,5	23,1	100	13,9	1,7	4,7	20,3
LG Innsbruck	223	68,2		31,8	100	6,8		3,2	9,9
LG Feldkirch	193	81,9		18,1	100	12,2		2,7	14,9
OLG INNSBRUCK	416	74,5		25,5	100	8,8		3,0	11,7
ÖSTERREICH	3578	66,0	4,8	29,2	100	9,5	0,7	4,2	14,3

* Bwh "statt Strafen" bei bedingten und teilbedingten Strafen sowie gemäß § 9/1/1 bzw. § 13 JGG; ATA-J gemäß § 7/2 u. § 8/1 JGG, Auflagen § 19(1) JGG, sofern Erfüllung sozialarbeiterisch unterstützt.

Diagramm 1: Straffälligenhilfe (für Jugendliche u. Erwachsene) in Österreich im regionalen Vergleich



recht? Wieviel und welche Straffälligenhilfe brauchen wir? Was z. B. für die rechtstheoretische und -politische Straf- und Strafzumessungsdiskussion immer wieder festgestellt wurde,²⁰ gilt für die theoretische und politische Diskussion um Maßnahmen der Sozialarbeit im Rahmen der Strafjustiz noch viel mehr. Sie ist krass unterentwickelt, und es fällt gar nicht leicht, einen Anfang damit zu machen.

Man kann anzuknüpfen versuchen an der seriösen Diskussion über Straf- und strafrechtliche Behandlungsmaßnahmen, die nicht einfach unter der Hypnose populistischer Strafwunderversprechen steht. Da von Strafsanktionen die negativen Wirkungen heute offenkundig und sicherer sind als die positiven, wird Strafe inzwischen, wo ernsthaft über sie diskutiert wird, nach dem Schema des Risikodiskurses abgehandelt: Unter welchen strikten Voraussetzungen (bei welchen drohenden Gefahren) darf dieses für den einzelnen und die Gesellschaft hoch riskante »letzte« Mittel überhaupt verwendet werden? Wie sind die Verfahren penibel reglementierbar, daß die Entscheidung darüber verantwortungsvoll getroffen wird?

Es gibt gute Gründe, im Rahmen der Strafjustiz auch alle anderen, auch die »gelinderen« Mittel, so auch die Maßnahmen der Straffälligenhilfe, analog zu beurteilen und abzuwegen, sie zunächst als riskante Manöver der Freiheitsbeschränkung zu beargwöhnen, an strenge Voraussetzungen binden und ständiger gerichtlicher Aufsicht unterziehen zu wollen. Geht man von Widerständen gegen diese Mittel aus, von »Uneinsichtigkeit« der Klienten, mehr oder weniger sanftem Zwang, somit einem Sanktionswert auch der »helfenden« Maßnahmen, ist nach strengen Kriterien über das »soziale Entfremdungsrisiko«, das hier eingegangen wird, und über dessen Zulässigkeit zu befinden. Diese vorsichtige Haltung ist sicher am Platz, wann und wo sozialar-

beiterische Interventionen in der Justiz Zwecken der Strafverfolgung untergeordnet sind und ihre Ziele mit Sanktionsmitteln/-drohung durchzusetzen trachten, bzw. solange dies unterstellt werden kann. Eine solche Haltung scheint tatsächlich auch da und dort von der Praxis eingenommen und wirksam zu werden – denkt man etwa an die in jeder Hinsicht zurückhaltenden Gerichte in Tirol.

Die Grundlage einer solchen Position wäre allerdings, daß das Kriminalrecht und seine Institutionen nicht beliebig, nicht immer mehr und öfter soziale Probleme zur Lösung übertragen bekommen. (Die Zeit der gesetzlichen und faktischen Entkriminalisierung und der Beschränkung auf ein Kernstrafrecht scheint ja vorbei.) Angesichts massenhafter Mobilisierung der Strafjustiz für Kriminalisierung und Sanktionierung zweifelhaften Anlässen und bei zugleich generell geänderten Anforderungen an öffentliche Institutionen, was Reagibilität, Serviceorientierung, disziplin- und sektorüberschreitende Lösungen betrifft, finden sich die Organe der Justiz immer häufiger vor der unbefriedigenden Wahl zwischen Ignorieren der Interventionsansinnen und inadäquater oder Überreaktion mittels Strafe. Bei dem skizzierten vorsichtigen Zugang gegenüber jeglicher Maßnahme der Strafjustiz, auch der Straffälligenhilfe, entstehen Schwierigkeiten mit einem am sozialen Interventionsbedarf orientierten und vom strafrechtlichen Anlaß relativ schwach determinierten, reparativen und/oder präventiven Vorgehen. Es wird dabei problematisch, etwa am »harmlosen« Anfang einer Karriere der Straffälligkeit substanzielle Interventionsmittel zu mobilisieren, oder, obwohl konkreter Strafbedarf fehlt, Aktivitäten »konstruktiver« Art (wie z. B. eine Tatsausgleichsinitiative) zu setzen.

Ein Ausweg, der sich dem anbietet, der nicht auf nachfrager- und bedarfsgerechte soziale Intervention auch inner-

Beiträge zur Strafrechtswissenschaft

Der Sammelband enthält Arbeiten des Strafrechters aus den letzten vierzig Jahren, die teilweise nur schwer zugänglich sind, in unveränderter Form. Er weist zwei Schwerpunkte auf:

Den einen bilden die Abhandlungen über die Rechtsbeugung. Sie befassen sich unter anderem mit der grundsätzlichen Struktur der Rechtsbeugung, dem Rechtsbeugungsvorsatz, den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen bei der Rechtsbeugung und auch mit der – wieder sehr aktuellen – Frage nach der Strafbarkeit des Judizierens gegen übergesetzliches Recht. Wer immer sich mit den Problemen der Rechtsbeugung vertraut machen oder wer über die Rechtsbeugung weiter wissenschaftlich arbeiten will, sollte diese Abhandlungen studieren.

Einen anderen Schwerpunkt bilden die Ausführungen zum Ziel des Strafvollzugs sowie die Erörterung damit zusammenhängender Fragen, etwa die Frage nach der Gewährung von Hafturlaub.

Günter Bemmann
Beiträge zur Strafrechtswissenschaft
2., erweiterte Auflage
 Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Günter Bemmann
*Beiträge
zur Strafrechtswissenschaft*
2., erweiterte Auflage
1996, 359 S., geb.,
88,- DM, 642,- öS, 80,- sFr,
ISBN 3-7890-4330-3



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden · Fax (07221) 2104-27

halb der Strafjustiz verzichten möchte und dennoch nicht riskieren will, liberale rechtsstaatliche Vorsicht preiszugeben und einem repressiv formierten Maßnahmenstaat Tür und Tor zu öffnen, könnte der sein, die Straffälligenhilfe aus dem Entscheidungs- und Vollzugsprogramm für Strafsanktionen so weit als möglich herauszulösen. Das hieße, innerhalb der Kriminaljustiz ein eigenes Programm und spezifische Einrichtungen zur Bewältigung sozialer Aufgaben zu entwickeln und pflegen, die (ob schon Kriminalitätsvorwürfe, entsprechende Unfälle, Konflikt- und Schadensfälle den Anknüpfungspunkt der Intervention bilden) nicht von der Aufgabe abgeleitet und bestimmt sind, Strafe zuzumessen oder zu vollziehen.

Manifest gewordene Straffälligkeit sollte nicht nur die strafrechtliche Überprüfung der Notwendigkeit von negativen Reaktionen (Sanktionen) nach sich ziehen, sie sollte auch zum Prüfungskriterium für den Bedarf an sozialer Kompensation und Förderung (quasi »positiver Sanktion«) werden – und das ebenfalls innerhalb des justiziellen Programms. Nicht in jedem Fall wird bloß der Umstand der Straftat eine Verantwortung und Kompetenz der Justiz auch in »sozialer Hinsicht« begründen können, diese Verantwortung und Kompetenz wird sich aber auch nicht auf die Fälle unausweichlich scheinender Bestrafung beschränken. Zum Zweck der Verfahrensvereinfachung, Streitschlichtung und formloser Befriedigung von Geschädigteninteressen, zur Sicherung von ambulanten justiziellen Maßnahmen ebenso wie für soziale Dienste in geschlosse-

nen Vollzugseinrichtungen, in welche die allgemeine Sozialhilfe nicht oder nur schwer hineinreicht, wird die Justiz zweifellos eine eigene Sozialarbeitskompetenz reklamieren und wahrnehmen können und müssen. Bei der sozialen Arbeit mit Kriminalitätsgefährdeten oder Strafentlassenen (wo spezifische Probleme durch die Strafe entstanden sind oder entstehen könnten) wird sie sich mit den Wohlfahrtsträgern über eine Aufgabeteilung und Koordination der Programmangebote verständigen müssen. Ein deklariertes und klar umrissenes und vom Strafprogramm abgesetztes Sozialprogramm innerhalb der Kriminaljustiz könnte helfen, die gegenüber Strafjustizakten (auch denen der Straffälligenhilfe) angebrachten Vorbehalte zu entschärfen.

Ein solches Programm stellt selbstverständlich auch entsprechende gesetzliche und institutionelle Ansprüche. Straffälligenhilfe müßte relativ unabhängig von justiziellen Instanzen und Maßstäben, nach Gesichtspunkten des von den Klienten geäußerten und mit ihnen verhandelten Bedarfs gewählt werden können, und justizielle (Kriminalisierungs-)Entscheidungen müßten vom Verlauf der sozialen Intervention unbeeinflußt bleiben (sich z. B. nicht an der Kooperationswilligkeit des Klienten, sondern ausschließlich am Legalverhaltensresultat orientieren). Es muß die Chance gegeben sein, daß sich Einrichtungen der Straffälligenhilfe fachlich autonom entwickeln und eine entsprechende Organisationskultur der Klientenorientierung aufbauen und pflegen können. Gesichert sein muß der Schutz der Arbeitsbeziehung zu den Klienten vor Vertrauensbruch

Jörg Hupfeld

Jugendrichterliches Handeln

Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Perspektive

Mit steigender Zahl der Vorstrafen wird auch und gerade in der Praxis des Jugendstrafrechts zu immer härteren Sanktionen gegriffen, ohne daß dies durch das Jugendstrafrecht gefordert oder von nachweislichem Erfolg gekrönt wäre.

Vor dem Hintergrund einer Analyse richterlicher Annahmen über Kriminalitätsursachen und der mit Sanktionsentscheidungen verknüpften Zielvorstellungen entwickelt und überprüft der Autor ein psychologisches Modell, das Vorhersagen erlaubt, welche Richter oder Richterinnen gegenüber Rückfalltätern Sanktionen gemäß dem Eskalationsprinzip verhängen werden und welche Überlegungen sie dabei leiten.

Für die an psychologischer Forschung Interessierten bietet die Untersuchung zahlreiche neue und interessante Überlegungen und Befunde. Darüber hinaus liefert sie der Justizpraxis vielfältige Erkenntnisse, die in Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen umgesetzt werden können.

Der Autor ist als Assistent am Lehrstuhl für Sozialpsychologie der Universität Bern tätig und setzt sich seit mehreren Jahren in Forschung und Lehre intensiv mit rechtspychologischen Fragestellungen auseinander.

1996, 296 S., brosch., 40,- DM, 292,- öS, 37,- sFr, ISBN 3-7890-4381-8
(Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 4)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

und Funktionalisierung für Zwecke der polizeilichen/gerichtlichen Kontrolle oder vor fachfremden juristischen Weisungen. Nicht zuletzt muß auch eine gute Leistungsfähigkeit der Einrichtungen der Straffälligenhilfe, zumindest ein Standardangebot sozialer Unterstützung gewährleistet sein, damit Straffälligenhilfe nicht ihrerseits zur Diskriminierung, zur sozialen Versorgung zweiter Klasse wird. Die Reformentwicklungen der letzten Jahre weisen in die entsprechende Richtung – auf administrativer Ebene der 1994 abgeschlossene Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit (VBSA),²¹ auf gesetzlicher Ebene die StPO-Novelle 1993 und das StRÄG 1996, soweit sie die Rolle der Sozialarbeit im Strafverfahren und der Bewährungshilfe in der Kriminaljustiz neu gestalten.

Anmerkungen

* Kürzeste Fassung eines Beitrags in: Huber Christian/Jesonek Udo/Miklau Roland (Hrsg.), *Festschrift für Reinhard Moos*. Wien (Verlag der österreichischen Staatsdruckerei) 1997

1 Wie verhält sich die Entwicklung der Straffälligenhilfe zum allgemeinen Trend zu präventivem statt reaktivem, zu entformalisiertem, entindividualisiertem und ökonomisiertem staatlichen Risikomanagement statt legalistisch formalisiertem Agieren? Vgl. dazu z. B. Dimmel (1996), Kap.1!

2 Von der freiwilligen Bewährungshilfe interessiert dabei nur die freiwillige Betreuung nach urteilmäßiger Strafentlassung, während die bloße Verlängerung der Betreuungszeit außer acht bleibt.

3 Vernachlässigt bleiben hier allerdings mangels statistischer Dokumentation in diesen Bereichen auch alle Maßnahmen nach §§ 17-19 SGG und soziale Hilfen im Strafvollzug.

4 Für die Bereitstellung der statistischen Basisdaten ist dem Referat für Forschung, Dokumentation und internationale Beziehungen des VBSA, insbesondere Dieter Wurmbrand, zu danken.

Der vorliegende Beitrag faßt die erste Teilstudie (Kuschel/Pilgram 1996a) zusammen, welche sich mit dem Umfang der justiziellen Straffälligenhilfe beschäftigt. Die nach Klientenmerkmalen vergleichende Untersuchung (Kuschel/Pilgram 1996b), die zweite Teilstudie, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht referiert werden. Dabei geht es um die Fragestellungen, welche Klientengruppe welche Art von Straffälligenhilfe (nicht) erfährt und welche sozialen Merkmale die Klienten der verschiedenen Einrichtungen der Straffälligenhilfe aufweisen.

5 Gezählt werden alle kontaktierten ATA-Klienten und Personen, bei denen die Auflagenbegleitung initiiert oder Bwh neu angeordnet/aufgenommen wurde, sowie Haftentlassene beim Erstkontakt an Zentralstellen für HEH (ohne Betreute in Haft) – unabhängig davon, wie intensiv und erfolgreich sich die Beziehung zwischen SozialarbeiterIn/Sozialeinrichtung und KlientIn in der Folge entwickelte.

6 Die Relation zwischen Straffälligenhilfemaßnahmen und der Zahl der Strafentlassenen wird zwar bei Kuschel/Pilgram (1996a) behandelt, nicht aber auch in diesem Beitrag angesprochen.

7 Hierzu werden neben dem Außergerichtlichen Tatausgleich auch alle Unterstützungsmaßnahmen bei der Auflagenerfüllung (§ 19 JGG) und alle Bewährungshilfemaßnahmen (außer für Strafentlassene) gerechnet, also auch Bewährungshilfe in Zusammenhang mit teilbedingten Strafen nach § 43a StGB. Die vorhandenen Statistiken über Bewährungshilffälle lassen nämlich nicht nach den

Der VBSA hat kürzlich mit einem Vorschlag für ein »Bundesgesetz über Bewährungshilfe und soziale Arbeit in der Strafjustiz« angeregt, einen gesellschaftlichen Konsens über ein Sozialprogramm innerhalb der Kriminaljustiz und über dessen adäquate rechtliche und organisatorische Umsetzung herzustellen. Zusammen mit dem angekündigten Ministerialentwurf über »Diversionsmaßnahmen« in Strafverfahren gegen Erwachsene sollte es dem Vorschlag gelingen, eine breitere Diskussion der sozialen Kompetenz und Verantwortung in der Kriminaljustiz auszulösen.

Dr. Arno Pilgram und Dr. Hermann Kuschel sind Mitarbeiter am Institut für Recht- und Kriminalpolitik in Wien.

Arno Pilgram ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

drei Formen der Ausgestaltung dieser Strafbestimmung differenzieren. Dadurch besteht insofern eine Unschärfe, als hier nicht nur zumindest strafhaftvermeidende, sondern auch einige nur haftrestvermeidende Maßnahmen erfaßt sind.

8 Damit wird über ältere Spezialuntersuchungen einzelner Maßnahmen oder Maßnahmenbündel hinausgegangen, wie sie z. B. von Einem (o. J.) über die Bewährungshilfe oder Bogensberger (1991) und Bart/Bogensberger (1994) über jugendgerichtliche Reaktionen insgesamt vorgelegt wurden.

9 In dieser Zahl sind Personen aus der Umwelt des Straffälligen sowie Konfliktgegner und Geschädigte nicht inkludiert, welche von der sozialen Arbeit mit Straffälligen häufig tangiert werden und die davon in der Regel ebenfalls profitieren.

10 Der Bezug zu den Abgeurteilten soll lediglich einen Größenvergleich bieten und beziffert kein Anteilsverhältnis, da Personen auch ohne Aburteilung zu Klienten der Straffälligenhilfe werden können.

11 Hinsichtlich anderer spezifischer Gruppen vgl. Kuschel/Pilgram (1996b)!

12 Vom Personalaufwand (an hauptamtlich tätigen SozialarbeiterInnen) hingegen braucht die Intensivbetreuung durch die Bewährungshilfe 72 % und ATA nur 14 %.

13 i. V. mit §§ 9(1) Ziff. 1 und 13 JGG, sowie 43 und 43a StGB; unter den § 43a StGB-Fällen befinden sich, wie schon in FN 8 angemerkt, auch einige leider nicht abtrennbare „Bwh-nach (unbedingter Freiheits-)Strafe“-Fälle.

14 Auf Grundlage von § 9(1) Ziff. 2 i. V. mit § 19 JGG.

15 ATA-E wurde an den Bezirksgerichten Donaustadt, Döbling und Innere Stadt angeboten, an denen ca. ein Drittel des Gerichtsgeschäfts in Wien abgewickelt wird.

16 In Bezug auf eine nähere Darstellung der Straffälligenhilfe für Erwachsene und die Straffälligenhilfe „nach Strafe“, die ganz überwiegend Erwachsene betrifft und für die Straffälligenhilfe für Erwachsene sehr bestimmt ist, muß auf die Forschungsberichte verwiesen werden. Vgl. FN 3!

17 Die LG-Sprengel Klagenfurt und Feldkirch liegen auf beiden Dimensionen ganz nahe am österreichischen Mittelwert und sind deshalb nicht zuzuordnen.

18 Die Fälle nach §§ 17-19 SGG müssen mangels Statistik über die Grundgesamtheit unberücksichtigt bleiben.

19 Ein Eingehen auf die einzelnen LG-Sprengel innerhalb der OLG-Sprengel ist hier nicht mehr möglich, weil die Fallzahlen bei dieser Differenzierung für zuverlässige Aussagen nicht mehr ausreichen.

20 Vgl. z. B. Pallin/Albrecht/Fehervary 1989, S. 51.

21 Vgl.: Pilgram (1995) sowie das Heft 3-4 der Zeitschrift SUB (Sozialarbeit und Bewährungshilfe) 1995 zum Thema „Bewährungshilfe-Neu“!

Literatur

Bart, Hans-Jörg/Bogensberger, Wolfgang (1994): Vier Jahre neues Jugendstrafrecht – eine Zwischenbilanz. Österreichische Juristenzeitung. Jg. 49, S. 609 ff.

Bogensberger, Wolfgang (1991): Das Jugendgerichtsgesetz. Anspruch und Wirklichkeit. Österreichische Juristenzeitung, Jg. 46, S. 268-276.

Dimmel, Nikolaus (1996): Sicher in Österreich. Innere Sicherheit und soziale Kontrolle. Wien (WUV-Universitätsverlag).

Einem, Caspar (o. J.): Sind steigende Fallzahlen ein Gradmesser für die Qualität der geleisteten Betreuungsarbeit der Bewährungshilfe? in: Birsak Johann u. a. (Hrsg.): Betrifft: Bewährungshilfe. Materialien und Berichte aus einem Arbeitsfeld. Wien (Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit).

Kuschel, Hermann/Pilgram, Arno (1996a): Daten und Fakten zur Straffälligenhilfe in Österreich. Teilbericht 1: Die Dimension der Straffälligenhilfe – Klientenzahlen nach Anwendungsbereichen. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminäsoziologie, Text- und Tabellenband).

Kuschel, Hermann/Pilgram, Arno (1996b): Daten und Fakten zur Straffälligenhilfe in Österreich. Teilbericht 2: Die Klientel der Straffälligenhilfe – Sozialmerkmale nach Einrichtungen und Regionen. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminäsoziologie, Text- und Tabellenband).

Moos, Reinhard (1993): »Tatausgleich« statt Strafe in Österreich. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Jg. 111, S. 56-80.

Moos, Reinhard (1996): Richter und Strafrechtsreform. Juristische Blätter, Jg. 118, S. 345-361.

Pallin, Franz/Albrecht, Hans-Jörg/Fehervary, Janos (1989): Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich. Freiburg (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht).

Pilgram, Arno (1995): Private Bewährungshilfe. Das Beispiel Österreichs. Sub, Jg. 17, S. 35-46.

Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit (1997): Vorschlag für ein Bundesgesetz über Bewährungshilfe und soziale Arbeit in der Strafjustiz. Wien.